

Protokollauszug der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25. Mai 2023

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Fragen der Einwohner
2. Durchführung der Eigenkontrollverordnung (EKVO)
Vorstellung der Ergebnisse der Kanalbefahrungen in Hüffenhardt und Kälbertshausen und Beschlussfassung zur weiteren Vorgehensweise
3. Freiwillige Feuerwehr
Ausstattung der Feuerwehrgerätehäuser Hüffenhardt und Kälbertshausen mit einer Abgasabsauganlage
Vergabe
4. Bildung und Betreuung
Digitalisierung Schule
Vergabe der Arbeiten zur Erstellung einer W-LAN-Lösung
5. Bildung und Betreuung
Bedarfsplanung für die Kindertagesbetreuung im Kindergartenjahr 2023/24
6. Bildung und Betreuung
Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/24
7.1 Zustimmung zu den Festsetzungen der Elternbeiträge durch den Träger in der Kindertagesstätte der Ev. Kirchengemeinde Hüffenhardt
7.2 Änderung der Gebührensatzung für Kindertagesbetreuungseinrichtungen (Naturkindergarten)
7. Erddeponie Hüffenhardt
Vereinbarung mit der Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald (KWIn) zur Übernahme des organisatorischen und technischen Betriebs der Bodenaushubdeponie Hüffenhardt
8. Wahl der Schöffinnen und Schöffen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 beim Amtsgericht Mosbach
9. Bauantrag zum Umbau und Umnutzung einer Wohnanlage auf dem Grundstück Flst. Nr. 354, Gemarkung Hüffenhardt, 74928 Hüffenhardt
10. Bekanntgabe Beschlüsse aus nicht öffentlicher Sitzung
11. Informationen, Anfragen, Verschiedenes
12. Fragen der Einwohner

Zu Punkt 1

Ein Einwohner äußert sich zur Beschaffung einer Abgasabsauganlage und möchte wissen, ob diese auf Druckluft basiere. Dies wird von Bürgermeister Neff bestätigt.

Eine Zuschauerin möchte einem Gemeinderat eine Frage stellen zu seiner Aussage in der letzten Gemeinderatssitzung, die in der Presseveröffentlichung zu lesen war. Sie lautete: Die Gemeinde sei für die Menschen im Pflegeheim nicht verantwortlich. Bürgermeister Neff lehnt eine direkte Frage an ein Gremiumsmitglied unter Verweis auf die Regelungen der Geschäftsordnung ab.

Ein weiterer Zuhörer kritisiert diese Regelung. Gemeinderat Müller erklärt, dass die Aussage in der Presse ihm zugeschrieben wurde, der Wortlaut allerdings nicht korrekt wiedergegeben wurde. Bürgermeister Neff erläutert, dass die Aussage im Zusammenhang mit der Beschaffung von Notstromaggregaten getroffen wurde. Im Falle des Wohn- und Pflegezentrums sei nicht die Gemeinde für die Beschaffung zuständig, sondern der Träger.

Ein Einwohner nimmt Bezug auf die Entscheidung des Gemeinderats, kein Notstromaggregat für die Feuerwehr Kälbertshausen zu beschaffen. Er bittet um Prüfung, ob ein Funkverkehr im Gerätehaus bei Stromausfall noch möglich ist, wenn die Fahrzeuge sich andernorts im Einsatz befinden. Bürger-

meister Neff muss die Frage mit der Feuerwehr abklären. Der Anfragende bittet um Rückmeldung bis zur nächsten Gemeinderatssitzung.

Zu Punkt 2

Bürgermeister Neff führt unter Verweis auf die Vorlage in das Thema ein.

In den Jahren 2021 und 2022 wurden die Kanäle in Hüffenhardt und Kälbertshausen befahren. Die Ergebnisse der TV-Inspektion liegen nun vor und werden in der Sitzung durch Herrn Dipl.-Ing. Guido Lysiak vorgestellt.

Im Ortsteil Hüffenhardt belaufen sich die Kosten für notwendige Sanierungen laut Kostenschätzung auf ein Gesamtvolumen von 3,2 Millionen Euro, davon entfallen 2,25 Millionen Euro auf Schäden der Klasse 0 und 1, weitere 375.000 Euro auf Schäden der Klasse 2.

In Kälbertshausen beträgt das Gesamtvolumen laut Schätzung rund 1 Million Euro, auf die Schadensklassen 0 und 1 entfallen rund 650.000 Euro.

Die Sanierung muss zügig angegangen werden, eine Aufteilung auf mehrere Haushaltsjahre ist aber sinnvoll, da Ausgaben dieser Größenordnung den Haushalt der Gemeinde überfordern.

Im Rahmen des Sanierungskonzepts sollte auch entschieden werden, ob Quartiere gebildet werden oder nach Schadensklassen vorgegangen wird. Quartierbildung hätte aus Sicht der Verwaltung den Vorteil, dass nicht im gesamten Ort gleichzeitig Tiefbauarbeiten stattfinden. Zu entscheiden wäre auch, ob auch Schäden der Klassen 3 und höher sofort mit einbezogen werden.

Die derzeitige Förderrichtlinie Wasser sieht derzeit ab einem Wasser/Abwasserentgelt von 6,90 Euro eine Förderung von 20%, ab einer Gebühr von zusammen mehr als 8,30 Euro eine Förderung von maximal 80 % vor. Der Schwellenwert errechnet sich nach einem vorgegebenen Berechnungsschema. Sofern die Förderung bewilligt wird, kann mit einer Förderung von 37,1 % gerechnet werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen das Programm häufig überzeichnet ist und eine Förderung nicht garantiert werden kann. Außerdem wurde eine neue Förderrichtlinie Wasser angekündigt. Hier ist von einer Erhöhung des Schwellenwerts für die Förderung und einer Herabsetzung der Förderquote (von 80 auf 70 %) auszugehen.

Dipl.-Ing. Guido Lysiak vom Ingenieurbüro für Kommunalplanung Mosbach stellt die Ergebnisse der Kanalbefahrung für das Kanalnetz in Hüffenhardt und Kälbertshausen in der diesem Protokoll beigelegten Präsentation vor.

Gemeinderat Hagner erkundigt sich nach einer Kanalsanierung im Inlinerverfahren vor 10 – 15 Jahren in der Hauptstraße ab Pizzeria Richtung Westen. Er hat der Präsentation entnommen, dass sich dort mehrere Schadstellen befinden und erkundigt sich, ob hier Handlungsbedarf bestehe. Herr Lysiak antwortet, dass geprüft werden müsse, was dort eingebaut wurde. Er verweist auf den technischen Fortschritt seit der damaligen Sanierung.

Gemeinderat Hagendorn bezieht sich in seiner Frage auf die beste Vorgehensweise bezüglich der Förderung. Herr Lysiak hält es nicht für sinnvoll, einen Förderantrag über die Gesamtsumme zu stellen.

Gemeinderätin Rieger erkundigt sich nach dem Zeitraum für eine Bewilligung. Bei einer Antragstellung bis Ende September sei frühestens im Frühjahr mit einem Förderbescheid zu rechnen, eventuell auch bis Jahresende, so Herr Lysiak.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Hagendorn nach Sanierung bei besonders dringlichen Schäden der Schadensklasse 0 gibt Herr Lysiak zu bedenken, dass die Auftragslage bei den ausführenden Firmen ebenfalls eine Verzögerung um bis zu 3 Monaten bei der Ausführung wahrscheinlich machen.

Gemeinderätin Rieger befürchtet Kostensteigerungen, Herr Lysiak hält aber eine Preisgleitklausel wegen des kurzen Ausführungszeitraums nicht für zielführend.

Gemeinderat Hagner fasst zusammen, dass die Gemeinde demnach in den nächsten 3 – 4 Jahren jährlich einen Förderantrag stellen und Mittel für die Kanalsanierung bereitstellen muss. Herr Lysiak bestätigt dies unter der Voraussetzung, dass die Gemeinde dies leisten kann.

Gemeinderätin Rieger erklärt, dass abwarten hier nichts bringe und angesichts der zu erwartenden Preissteigerungen die Sanierung so zügig wie möglich durchgeführt werden sollte.

Auf die Frage von Gemeinderat Hagendorn antwortet Bürgermeister Neff, dass im Haushalt 2023 Mittel in Höhe von 100.000 Euro für Kanalsanierungen eingestellt wurden.

Gemeinderat Prinke bittet um Weiterleitung der Präsentation. Er erkundigt sich nach der Dringlichkeit der Schäden Klasse 1 – 3. Dies lässt sich nach Herrn Lysiak nur schwer abschätzen. Aufgrund der Begrenztheit der Fördermittel empfiehlt er eine Beschränkung auf die dringlichsten Maßnahmen. Es sei zu überlegen, Schäden der Klasse 3 nicht einzubeziehen. Erfahrungsgemäß verschlechtern sich diese nicht signifikant.

Gemeinderat Hagendorn erkundigt sich, ob die Lindenstraße im ersten Sanierungsjahr bereits mitgenommen werden sollte. Bürgermeister Neff verneint. Das Deckenprogramm des Landratsamts sollte abgewartet werden und die Lindenstraße als separate Maßnahme eingeplant werden. Die Vorstellung des 1. Maßnahmenpakets soll in der Gemeinderatssitzung im Juli erfolgen.

Beschluss

Das Ingenieurbüro IfK wird mit der Zusammenstellung eines 1. Maßnahmenpaketes beauftragt. Ein Förderantrag wird gestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 3

Bürgermeister Neff fasst den Sachverhalt zusammen, Bauamtsleiterin Ernst erläutert die Details anhand der Vorlage.

Die Feuerwehrgerätehäuser in Hüffenhardt und Kälbertshausen sollen mit einer Abgasabsauganlage ausgestattet werden. Im Haushaltsplan 2023 wurden daher Mittel in Höhe von 24.000 Euro eingestellt.

Bei zwei Fachfirmen wurden Angebote eingeholt. Die Angebote der Firma Ecovent GmbH & Co. KG belaufen sich auf 13.435,06 Euro brutto für das Feuerwehrgerätehaus Hüffenhardt und 8.673,51 Euro brutto für die das Feuerwehrgerätehaus Kälbertshausen. Es beinhaltet die Lieferung und Montage einer mitfahrenden, druckluftbetätigten Abgasabsauganlage für 2 Fahrzeuge in Hüffenhardt, 1 Fahrzeug in Kälbertshausen inklusive Ventilator, Steuerung und Befestigungen. Für Kälbertshausen wird ein Kompressor mit angeboten (ist in Hüffenhardt bauseits vorhanden). Optional wird ein Radialventilator für Hüffenhardt für 3 Stellplätze als Erweiterungsmöglichkeit angeboten. Das Angebot für Hüffenhardt würde sich durch diese Optionalposition auf 13.712,99 Euro erhöhen. Mit Feuerwehrleitung und Hersteller würde im Falle einer Vergabe an diesen Hersteller besprochen, welche Variante sinnvoll ist. Für die jährliche Wartung der Anlage werden 483,44 Euro brutto für Hüffenhardt und 413,53 Euro für Kälbertshausen angeboten. Die Lieferzeit beträgt 8 – 12 Wochen.

Das Vergleichsangebot beläuft sich auf 21.541,24 Euro für das Feuerwehrgerätehaus Hüffenhardt und 16.156,99 Euro brutto für das Feuerwehrgerätehaus in Kälbertshausen. Ein Angebot für die jährliche Wartung wurde nicht unterbreitet. Der Bieter hätte den Vorteil, räumlich näher zu sein (Umkreis 30 km), allerdings wird bei den doch erheblichen Preisunterschieden die Vergabe an die Firma Ecovent vorgeschlagen.

Beide Anbieter weisen auf mögliche kurzfristige Preiserhöhungen aufgrund der steigenden Rohstoffpreise hin.

Die Feuerwehrgerätehäuser wurden von Vertretern beider Firmen unter Beteiligung der freiwilligen Feuerwehr besichtigt.

Eine mögliche Wiederverwendung der Anlage bei einem Standortwechsel wurde angesprochen. Der Vertreter der Fa. Ecovent sieht dies zumindest kritisch bis nicht durchführbar, der andere Firmenvertreter sieht hier keine Probleme.

Die Wertgrenze für Verhandlungsvergaben bei Liefer- und Dienstleistungen liegt derzeit bei 50.000 Euro.

Zur Installation der Abgasabsauganlage sind Elektroarbeiten erforderlich, die im Angebot nicht enthalten sind.

Ortsvorsteher Geörg teilt mit, dass der Ortschaftsrat der Beschaffung der Abgasabsauganlage zugestimmt hat.

Die Frage von Gemeinderat Hagner, ob für das Gerätehaus Hüffenhardt bereits ein dritter Stellplatz berücksichtigt wurde, wird von Bauamtsleiterin Ernst und Gemeinderat und Feuerwehrmitglied Prinke verneint. Das Angebot betrifft die aktuell vorhandenen Stellplätze im Feuerwehrgerätehaus. Bürgermeister Neff verweist auf eine laufende Untersuchung eines beauftragten Architekturbüros zur Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses am jetzigen Standort. Bürgermeister Neff bestätigt, dass das Ergebnis dieser Untersuchung vor Auftragserteilung abgewartet werden soll.

Beschluss

Die Lieferung und Montage der Abgasabsauganlagen für die Feuerwehrgerätehäuser werden an den günstigsten Bieter, die Firma ecovent GmbH & Co.KG, wie folgt vergeben:

- a) für das Feuerwehrgerätehaus Hüffenhardt zum geprüften Angebotspreis von 13.712,99 Euro brutto
- b) für das Feuerwehrgerätehaus Kälbertshausen zum geprüften Angebotspreis von 8.673,51 Euro brutto
- c) für die jährliche Wartung Anlage Hüffenhardt 483,44 Euro brutto,
- d) für die jährliche Wartung Anlage Kälbertshausen 413,53 Euro brutto.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 4

Hauptamtsleiterin Ernst führt zum Sachverhalt Folgendes aus:

Auf den Grundsatzbeschluss im Gemeinderat am 26.1.2023 wird verwiesen. Die Vergabe der Displays und der Elektroarbeiten wurde vom Gemeinderat bereits beschlossen. Die Arbeiten zur Erstellung einer W-LAN-Lösung wurden beschränkt ausgeschrieben. 3 Fachfirmen waren an der Ausschreibung beteiligt.

Die Submission erfolgte am 28.4.2023. Die Prüfung der Angebote in rechtlicher und fachlicher Hinsicht erfolgte durch die Komm.One in Zusammenarbeit mit Herrn Schuster, Firma Macro Mosbach.

Formelle Prüfung

Die Angebote sind rechtzeitig eingegangen und rechtsverbindlich unterzeichnet.

Rechnerische Prüfung

Die einzelnen Angebotspositionen wurden in Form eines Preisspiegels gegenübergestellt (Anlage) und anhand der Einzelpreise die Endsummen ermittelt. Multiplikationsfehler (Anzahl x Einzelpreis) wurden korrigiert.

Fachliche Prüfung

Die angebotenen Produkte wurden gemäß den im Leistungsverzeichnis (LV) vorgegebenen Kriterien geprüft, soweit dies anhand der zur Verfügung stehenden Produktinformationen möglich war. Im LV sind neben technischen Spezifikationen Geräte aus der Business-Linie führender Markenhersteller (z.B. DELL, Fujitsu, Lenovo und Hewlett-Packard) gefordert. Geräte, deren Leistungsdaten direkt vergleichbar sind, sind zugelassen.

Zusammenstellung der angebotenen Systeme

Hardware-Bieter	Switch	Firewall	Access Points
Metacomp GmbH	Netgear	GS728TPPv2	Sophos XGS 107 Ubiquiti UniFi U6-Pro
Bieter 2	Lancom GS3528XP	Lancom R&SUF- 360	Unified Lancom LX-6400 WiFi 6 Access Point
Bieter 3	Ubiquiti USW-24 Pro POE	Sophos XGS 10	Ubiquiti UniFi U6-Pro

Tabelle 1: Übersicht angebotene Systeme

Die Angebote erfüllen die Anforderungen des LV in vollem Umfang.

Die nachfolgende Tabelle informiert über die Kosten für die Lieferung der Hard- und Softwarekomponenten (inklusive **19 % MwSt.**, abzgl. Skonto) incl. Installation.

Auswertung Hard- und Software und Dienstleistung

Bieter	Betrag in €
Metacomp GmbH	9.860,74
Bieter 2	23.576,28
Bieter 3	16.952,74

Tabelle 2: Übersicht Lieferanten

Haushaltsmittel und Zusammenstellung der vergebenen Aufträge

Im Haushaltsplan 2023 wurden Mittel in Höhe von 30.800 € eingestellt.

Die Vergaben dazu setzen sich wie folgt zusammen:

• Begleitung der Ausschreibung durch Komm.One	3.250,60 € brutto
• Beschaffung und Installation der Displays	7.199,50 € brutto
• Elektroarbeiten	16.937,03 € brutto
• Errichtung W-LAN-Lösung	9.860,74 € brutto
Gesamtbetrag	37.247,87 € brutto

Die Förderung Digitalpakt beläuft sich auf 15.800 €.

Auf die Frage von Gemeinderat Prinke erläutert Hauptamtsleiterin Ernst, dass die Verkabelung durch den beauftragten Elektriker erfolgt.

Beschluss

Die Arbeiten zur Errichtung einer W-LAN-Lösung für die Grundschule Hüffenhardt erfolgen an den günstigsten Bieter, die Firma Metacomp GmbH, Heinkelstraße 5 68804 Altlußheim, zum geprüften Angebotspreis von 9.860,74 € brutto.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 5

Die Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung in Hüffenhardt wird von Hauptamtsleiterin Ernst vorgestellt.

Einführung

Nach der Einführung und Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz für alle drei- bis sechsjährigen Kinder ab dem 1.1.1996 und der damit einhergehenden Verpflichtung für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Schaffung und

Finanzierung der notwendigen Infrastruktur, haben die Kommunen in Baden-Württemberg dies mit einem entsprechenden Kraftakt geschafft.

Seit dem 1.8.2013 gilt ein weiterer Rechtsanspruch, und zwar für alle ein- bis dreijährigen, sodass ab Vollendung des ersten Lebensjahres nun bis zum Eintritt in die Schule ein subjektiver Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung besteht.¹

Die ständige Weiterentwicklung der Angebote in quantitativer und qualitativer Hinsicht erfordert eine sorgfältige Bedarfsplanung und setzt eine differenzierte Erhebung des vorhandenen und absehbaren örtlichen Bedarfs voraus.²

¹ Quelle: BWGZ 11-12/2014, Seite 596

² Quelle: Orientierungshilfe zur Bedarfsplanung in der Tagesbetreuung ab 2011 des KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales)

Rechtliche Grundlagen der Bedarfsplanung

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Erstellung und Fortschreibung einer Bedarfsplanung ergibt sich aus § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG): Die Gemeinden haben unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder unter 3 Jahren nach § 24 Absatz 2 und 3 SGB VIII hinzuwirken.

Die örtliche Bedarfsplanung ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe i.S. des § 2 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung und stellt zugleich die zentrale Grundlage für die Förderung freier Träger dar. Die Bedarfsermittlung hat dabei unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten zu erfolgen. Am Ende des Verfahrens spiegelt die Bedarfsplanung also wider, was an Bedürfnisartikulation der Betroffenen anerkannt und gemeinsam mit weiteren Vorstellungen zu gesellschaftlichen Erfordernissen als politisch gewollt und künftig finanzierbar definiert wurde.

Maßgeblich ist dabei in der Bedarfsplanung nicht nur der quantitative, sondern auch der qualitative Bedarf zu berücksichtigen, der sich an den §§ 3 bis 5 SGB VIII zu orientieren hat. Hierzu zählen: Wertorientierungen, pädagogische Arbeitsformen, Vorrang der freien Jugendhilfe, Wunsch- und Wahlrecht der Eltern, Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Öffnungszeiten, örtliche Lage der Einrichtung)

Zwischenergebnis:

Die Gemeinde hat nicht nur die Zahl der zu betreuenden Kinder prognostisch festzustellen, sondern auch die benötigten Betreuungsarten zu definieren.

Bestandsaufnahme

Quantitative Bestandsaufnahme

Für die Betreuung von Kindern über drei Jahren gibt es im Evangelischen Haus für Kinder im Mühlweg 3, Hüffenhardt, zwei Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) für Dreijährige bis Schuleintritt mit einer Höchstgruppenstärke von jeweils 25 Kindern. Somit werden maximal 50 Kinder über drei Jahre in der Einrichtung betreut.

Für Kleinkinder wurde eine Kleinkindbetreuung (Krippe) für Kinder vom ersten Lebensjahr bis drei Jahre mit zehn Plätzen eingerichtet. Für die Betreuung von Kindern über drei Jahren gibt es im Evangelischen Haus für Kinder in der Hälde 2, Kälbertshausen, eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ) für Dreijährige bis Schuleintritt mit einer Höchstgruppenstärke von 25 Kindern.

Für Kleinkinder wurde eine Kleinkindbetreuung (Krippe) für Kinder vom ersten Lebensjahr bis drei Jahre mit zehn Plätzen eingerichtet.

Der Betrieb der Einrichtung in Kälbertshausen war zunächst bis August 2020 befristet, der Gemeinderat hat dem unbefristeten Weiterbetrieb zugestimmt. Im September 2022 eröffnete die Gemeinde einen Naturkindergarten mit weiteren 20 Betreuungsplätzen für Kinder im Alter ab 3 Jahren bis Schuleintritt.

Mit der Einführung des Betreuungsanspruches zum 1.8.2013 für Kleinkinder haben Bund und Land eine Betreuungsquote von rund 34 % anvisiert. Allerdings ist dem tatsächlichen Bedarf vor Ort Rechnung zu tragen. Mit zwanzig Betreuungsplätzen in der Kleinkindbetreuung erfüllt die Gemeinde Hüffenhardt am 01.09.2022 voraussichtlich eine Betreuungsquote von 46 %.

Der Betreuungsumfang aller 115 Plätze von einem Jahr bis Schuleintritt umfasst 6,5 Stunden täglich, und zwar entweder von 7.30 bis 14.00 Uhr oder 8.30 bis 15.00 Uhr.

Die Betreuung von Kindern kann auch über die Kindertagespflege erfolgen. Dort können Kinder vom ersten Lebensjahr bis zu ihrem 14. Geburtstag betreut werden. Die Betreuung und Erziehung findet im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten des Tagespflegekindes oder außerhalb des Haushaltes in anderen geeigneten Räumen statt. Die Kindertagespflege obliegt der Planung und Vermittlung durch das Jugendamt Neckar-Odenwald-Kreis und nicht durch die Gemeinde. Die Gemeinde hat in Anerkennung dieses Angebotes und als Anreiz zur Wahrnehmung eines solchen Angebotes im Jahr 2013 die finanzielle Unterstützung in der Bezahlung der Tagesmutter beschlossen, wenn ein entsprechendes Angebot durch ein Kind mit Wohnsitz in der Gemeinde Hüffenhardt wahrgenommen wird. Dabei werden die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge, im Monat maximal 150 Euro, übernommen, wenn ein Kind der Gemeinde durch eine Tagesmutter betreut wird (Modell Basiszuschuss). Auch für die flexible Betreuung zu „ungewöhnlichen“

Betreuungszeiten wird ein Zuschuss gewährt. Aktuell gibt es am Ort ein Angebot für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege. Ein weiteres Kind wird bei einer Tagespflegeperson mit Wohnsitz außerhalb Hüffenhardt betreut.

Qualitative Bestandsaufnahme

Der Bedarfsplan sollte sich nicht nur nach der Quantität, sondern vor allem auch nach der Qualität der Kindertageseinrichtungen ausrichten. Denn: Jede Kindertageseinrichtung hat eigene Ansätze und Schwerpunkte im Rahmen der frühkindlichen Bildung. Dabei muss jedoch die Arbeit nach dem Orientierungsplan sichergestellt werden. Für das Evangelische Haus für Kinder in Hüffenhardt liegt eine Konzeption vor, die im Zuge der Eröffnung des Hauses in Kälbertshausen überarbeitet wurde. Bei Bedarf wird die Konzeption auf Nachfrage gerne zur Verfügung gestellt. Die Konzeption des Naturkindergartens in Trägerschaft der Gemeinde ist auf der Homepage der Gemeinde Hüffenhardt unter der Rubrik Leben & Wohnen > Bildung, Kinder & Jugend > Kindergärten hinterlegt.

Finanzielle Auswirkungen des Bestandes an Betreuungsplätzen

Kindergartengebühren

Bei der Finanzierung von Kindertageseinrichtungen empfehlen das Land sowie Gemeinde- und Städtetag 20 % der Ausgaben für die Kindertageseinrichtung durch Elternbeiträge zu finanzieren.

Gebühren zum Kindergartenjahr 2022/2023

a) Elternbeiträge Ü3 ab 1.9.2022

1. Kind	185 €
2. Kind	146 €
3. Kind	102 €
4. und jedes weitere Kind	42 €

b) Elternbeiträge U 3 ab 01.03.2023

1. Kind	434 €
2. Kind	331 €
3. Kind	228 €
4. und jedes weitere Kind	92 €

Die Kindergartenbeiträge wurden zum 01.03.2023 letztmalig erhöht, auf die Ausführungen in der Gemeinderatsvorlage vom 30.06.2022 wird verwiesen.

Nach Bekanntgabe der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und der 4-K-Konferenz zu den Landesrichtsätzen sollen die Beiträge zum 01.09.2023 weiter erhöht werden.

Interkommunaler Kostenausgleich

Für Kinder mit Hauptwohnsitz in Hüffenhardt bezahlt die Gemeinde Hüffenhardt einen Kostenausgleich, wenn das Kind außerhalb betreut wird. Die rechtliche Grundlage hierfür findet sich in § 8 a KiTaG. Der Kostenausgleich wird jährlich durch Städteund Gemeindetag neu berechnet und die errechneten Sätze aufgrund der Empfehlung der Verbände zur Anwendung gebracht. Die Gemeinde erhebt beim Besuch auswärtiger Kinder ebenfalls den Kostenersatz.

2022 wurden Kostenersatzanträge für die Betreuung von 6 Hüffenhardter Kinder aus mehreren Nachbargemeinden in Höhe von insgesamt 9.923 Euro gestellt. In Hüffenhardt bzw. Kälbertshausen wurden 2022 zwei auswärtigen Kinder betreut und dafür Kostenersatz in Höhe von 742 Euro in Rechnung gestellt.

Finanzausgleichsgesetz

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) regelt die Erstattungssätze des Landes an die Gemeinden für die Pflichtaufgabe „Betreuung von Kindern“. Die Mittel werden unabhängig von der Trägerschaft der Einrichtungen an die Gemeinden überwiesen, welche diese Mittel und i.d.R. einen aus Eigenmitteln erbrachten Anteil für die Deckung der Kosten aus der Tagesbetreuung verwendet.

Die jährlichen Mittel, welche die Gemeinde vom Land aus dem FAG erhält, sind abhängig von der Zahl der belegten Plätze zum Stichtag 1.3. des Vorjahres in der Gemeinde sowie den vom Land berechneten Kostensätzen, die pro Kind gewährt werden. Die Zahlen werden bis zur Sitzung nachgereicht.

Bedarfsplanung

Anzahl der zu betreuenden Kinder

Bei der quantitativen Erhebung geht es darum, die Anzahl der Kinder zu erfassen, um Aussagen über die Platzentwicklung machen zu können. Die Anzahl der Weg- und Zuzüge von Familien sind hierbei immer eine unbekannte Größe.

Die Geburtenzahlen in Hüffenhardt sind pro Jahr schwankend. Zur Verdeutlichung wird auf die Zahl der Kinder pro Kindergartenjahrgang (jeweils 01.09. – 31.08. des Folgejahres, Stand 10.03.2022) verwiesen:

2014/ 2015	2015/ 2016	2016/ 2017	2017/ 2018	2018/ 2019	2019/ 2020	2020/ 2021	2021/ 2022	2022/ 2023
27	17	22	21	18	16	17	17	9 + x

Es sei darauf verwiesen, dass das Geburtenjahr 2022/2023 aufgrund des Zeitpunktes der Erstellung der Bedarfsplanung noch nicht vollständig beziffert werden kann.

Prognose der künftig zu betreuenden Kinder

Die Prognose der Geburtenentwicklung wurde in der Vergangenheit stets auf der Basis der Frauen berechnet, die im aktuellen Jahr das 30. Lebensjahr vollenden.

Nachdem die Geburtenrate in den vergangenen Jahren leicht gestiegen ist, erfolgt die Prognose unter der Annahme eines Geburtenfaktors von 1,5. Somit stellt sich die Geburtenentwicklung wie folgt dar:

Jahrgang	Weibliche Einwohner	Nachwuchs im Jahr	Prognose Geburten
1991	12	2021	18
1992	12	2022	18
1993	12	2023	18
1994	8	2024	12
1995	19	2025	14
1996	7	2026	11
1997	8	2027	12

Die Zahl der Geburten schwankt mit den einzelnen Jahrgängen und deren Frauenstärke sehr stark.

Sinnvoll ist daher auch alternativ eine Betrachtung der Geburtenjahrgänge in früheren Jahren und Bildung einer durchschnittlichen Jahrgangsstärke. Dann müsste die Gemeinde bei der Bedarfsplanung pro Kindergartenjahr von 18 Geburten ausgehen.

Dies erscheint sachgerecht.

Quantitativer Platzbedarf

Platzbedarf für Kinder ab drei Jahren bis Schuleintritt

Die vorgenannten Erhebungen an Kinderzahlen mit Bezug auf das Kindergartenjahr können nun verwendet werden, um den Platzbedarf festzustellen.

Die Gemeindegröße ermöglicht es, dass aufgrund der Kenntnisse zu den Kindern Anpassungen im Bedarf möglich sind. Diese sind als Anmerkungen dem errechneten Platzbedarf angefügt.

Geburtsstag	Geburten	davon Kälberts- hausen	Alter						
			U1 Jahre	U2 Jahre	U3 Jahre	U4 Jahre	U5 Jahre	U6 Jahre	U7 Jahre
01.09.2016 31.08.2017	22	4	2016 2017	2017 2018	2018 2019	2019 2020	2020 2021	2021 2022	2022 2023
01.09.2017 31.08.2018	21	4	2017 2018	2018 2019	2019 2020	2020 2021	2021 2022	2022 2023	2023 2024
01.09.2018 31.08.2019	18	2	2018 2019	2019 2020	2020 2021	2021 2022	2022 2023	2023 2024	2024 2025
01.09.2019 31.08.2020	16	3	2019 2020	2020 2021	2021 2022	2022 2023	2023 2024	2024 2025	2025 2026
01.09.2020 31.08.2021	17	1	2020 2021	2021 2022	2022 2023	2023 2024	2024 2025	2025 2026	2026 2027
01.09.2021 31.08.2022	17	0	2021 2022	2022 2023	2023 2024	2024 2025	2025 2026	2026 2027	2027 2028
01.06.2022 21.08.2023	18		2022 2023	2023 2024	2024 2025	2025 2026	2026 2027	2027 2028	2028 2029
01.06.2023 31.08.2024	18		2023 2024	2024 2025	2025 2026	2026 2027	2027 2028	2028 2029	2029 2030

Fett gedruckt: Durchschnittszahlen

Platzbedarf im Kindergartenjahr

	2020 / 2021	2021 / 2022	2022 / 2023	2023 / 2024	2024 / 2025	2025 / 2026	2026 / 2027
Zahl zu betreuender Kinder nach Bedarfsplanung	87	79	77	72	68	70	71
Vorhandene Plätze über drei Jahre	75	75	95	95	95	95	95

Korrekturen, weil z.B. ein Kind sich tatsächlich nicht in Hüffenhardt aufhält oder auswärts eine Einrichtung besucht, wurden nicht eingerechnet. Der Platzbedarf ist bis zum Ende des Kindergartenjahres 2023/2024 rein rechnerisch durch die Einrichtung eines Naturkindergartens gedeckt. Nach dem derzeitigen Stand der Anmeldungen gibt es bei den über 3-Jährigen bis zum Ende des Kindergartenjahres 13 freie Plätze.

Platzbedarf für Kinder unter drei Jahren

Nachdem zunächst in früheren Jahren ein Bedarf für 35 % der Kinder zwischen 1 und 3 Jahren prognostiziert wurde, hat eine Elternbefragung in vergangenen Jahren zu einer verlässlicheren Planung geführt.

Künftig wird eine gezielte Abfrage des Betreuungsbedarfs (personalisiert) durch die Gemeinde aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung nicht mehr möglich sein. Es werden daher nicht personalisierte Abfragen zusammen mit den Glückwunschscheiben der Gemeinde nach der Geburt, sofern dem zugestimmt wurde, versandt. Es ist daher zu erwarten, dass die Rückläuferquote stark sinken wird.

Auch bei den unter 3-Jährigen können nachzeitigem Stand der Anmeldung alle Kinder aufgenommen werden. Die Nachfrage ging aufgrund der Erhöhung der Elternbeiträge stark zurück.

Nachzeitigem Anmeldestand wurden für das kommende Kindergartenjahr insgesamt maximal 12 Kinder angemeldet. Nach diesem Höchststand im Oktober/November 2023 verringert sich die Belegung kontinuierlich durch Aufrücken in die Gruppe der 3- bis 6-Jährigen auf 10 und weniger, sodass

ab Dezember 2023/Januar 2024 theoretisch eine Kleinkindgruppe geschlossen werden könnte. Die Situation der Kleinkindbetreuung wird in der Kuratoriumssitzung am 22.5.2023 erörtert und die möglichen Folgerungen in der Gemeinderatssitzung vorgestellt.

Maßnahme zur Deckung des Platzbedarfs

Die bisherigen Ausführungen lassen den Schluss zu, dass die Betreuungsplätze in Hüffenhardt bei den über 3-Jährigen bis zum Schuleintritt ausreichen. Nach starken Geburtsjahrgängen in den Jahren 2016 – 2018 sind die Geburten leicht rückläufig.

Nach derzeitigem Stand wäre ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 ein Rückgang der Zahl der zu betreuenden Kinder bei den über 3-Jährigen auf durchschnittlich 70 Kinder in den Folgejahren zu erwarten. Allerdings beabsichtigt die Gemeinde die Ausweisung neuer Baugebiete mit insgesamt 22 Plätzen, was sich mittelfristig auch auf die Anzahl der Kinder auswirken wird.

Unsicher ist weiterhin, wie sich die Verteilung von Geflüchteten auf die Auslastung der Kindertagesbetreuungseinrichtungen auswirken wird. Eine Prognose ist hier kaum möglich.

Eine Umfrage zur Einrichtung einer Ganztagsbetreuung wurde im Jahr 2018 durchgeführt. Interesse seitens der Eltern war vorhanden, allerdings waren die Bedarfszeiten sehr unterschiedlich und viele Eltern nicht zur Übernahme der Kosten für ein Mittagessen in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten bereit. Eine Ganztagsbetreuung wurde aus diesen Gründen bisher nicht eingerichtet. Bei Einrichtung einer Ganztagsbetreuung würde sich die Platzzahl in der Gruppe von 25 auf 21 reduzieren, maximal die Hälfte, also 10 Ganztagsplätze, könnten angeboten werden.

Neue Nachfragen seitens der Eltern bzw. seitens des Elternbeirats gab es seither nicht. Die Gemeindeverwaltung rät, die Akzeptanz beim Naturkindergarten und die Entwicklungen durch zu erwartende Flüchtlinge einerseits und auch eine dringend notwendige Stabilisierung des Personalstamms andererseits abzuwarten. Ein eventuellen Bedarf für eine Ganztagsbetreuung – bei ausreichender Platzkapazität – sollte frühestens im kommenden Jahr eruiert werden.

Beschluss

1. Der Gemeinderat nimmt die Bedarfsplanung 2023/2024 zur Kenntnis.
2. Die Betreuung von Kindern ab dem 1. bis zum 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt durch eine Tagespflegeperson ist Bestandteil dieser Bedarfsplanung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 6

Hauptamtsleiterin Ernst verweist auf die Vorlage mit grundsätzlichen Informationen zur Festlegung der Elternbeiträge.

Das Kindergartenkuratorium hat sich in seiner Sitzung am 22.05.2022 intensiv mit möglichen Handlungsoptionen zur besseren Auslastung der Kleinkindgruppen in den Kitas Hüffenhardt und Kälbertshausen befasst. Die erarbeiteten Handlungsoptionen werden im Folgenden stichwortartig dargestellt.

1. Angebot verkürzte Öffnungszeiten (6 statt 6,5 Stunden) Vorteil: geringere Beiträge, Regelsatz für Krippen wäre bereits erreicht/überschritten, VÖ-Zuschlag von 25 % könnte entfallen

Problem: Entspricht nach Umfrage nicht dem derzeitigen Bedarf der Eltern: 6,5 Stunden werden benötigt und erhöhte Beiträge in Kauf genommen

2. Zwei Krippengruppen mit unterschiedlichen Öffnungszeiten, einmal VÖ (= 6,5 Stunden) einmal 6 Stunden

Vorteil: mehr Bedarfe abgedeckt, Anreiz durch geringere Beiträge für neue Anmeldungen

Problem: Durch den 25-% -Zuschlag VÖ wären die Unterschiede der Elternbeiträge sehr hoch. Beispielsberechnung für Familien mit 1 Kind unter 18

Ohne VÖ, 6 Stunden Betreuung täglich	408,00 €
Mit VÖ, 6,5 Stunden Betreuung	552,50 €

(Berechnung nach Regelsatz, geplante Erhöhung 1.3.2024: 494,00 €)

Es ist den Eltern wohl kaum zu vermitteln, dass für 0,5 Stunden mehr Betreuung am Tag rund 150,00 (90,00) €/Monat mehr gezahlt werden müssen.

Möglicher Kompromiss: Derzeitige Elternbeiträge nicht oder nur in geringerem Umfang erhöhen für VÖ-Gruppe und Zusatzangebot 6 Stunden Betreuung mit geringeren Beiträgen einführen, weitere Entwicklung abwarten

3. Zwei Krippengruppen mit unterschiedlichen Öffnungszeiten, einmal VÖ (6,5 Stunden) einmal 4 Stunden

Begründung: 4 Stunden wäre für Eltern, die nicht berufstätig sind, um pädagogisches Angebot machen zu können.

Elternbeiträge ausgehend von den Regelsätzen:

Staffelung	Regelsatz 6h	Umrechnung 4h
1. Kind	408,00 €	272,00 €
2. Kind	303,00 €	202,00 €
3. Kind	205,00 €	137,00 €
4. Kind	81,00 €	54,00 €

4. Mit Erhöhung der Elternbeiträge U3 pausieren ohne Zusatzangebot 6/4 Stunden und weitere Entwicklung abwarten
5. Eine Gruppe schließen, wenn ja, zu welchem Zeitpunkt? Im Sept./Okt. sind es noch 10 Belegungen, bei Schließung einer Gruppe keine weitere Aufnahme möglich.

Vorteil: Einsparung PK-Kosten

Nachteile: auf Zuzüge oder jetzt noch nicht bekannte Aufnahmewünsche könnte kaum mehr reagiert werden; wenn in 1 – 2 Jahren wieder eine höhere Nachfrage besteht, wäre das Personal weg und unter Umständen nicht so einfach wieder zu gewinnen;

6. Umwandlung einer oder mehrerer Ü3-Gruppen in altersgemischte Gruppen

Vorteil: Aufnahme von Kindern ab dem 2. Lebensjahr ist möglich, Gruppen Ü3 mit nach derzeitigem Stand 13 freien Plätzen zum Ende des Kita-Jahres würden besser ausgelastet, Elternbeiträge für Kinder U3 in altersgemischten Gruppen würden lediglich verdoppelt und wären damit deutlich niedriger im Vergleich zu den 2023/2024 geplanten Erhöhungen.

Staffelung	Einfacher Betrag VÖ ü 3	Einfacher Betrag VÖ ü 3	Gepl. Beitrag 01.09.2023	Gepl. Beitrag 01.03.2024
1. Kind	199,00 €	386,00 €	464,00 €	494,00 €
2. Kind	157,00 €	302,00 €	353,00 €	375,00 €
3. Kind	110,00 €	208,00 €	243,00 €	258,00 €
4. Kind	45,00 €	78,00 €	98,00 €	104,00 €

Nachteil: altersgemischte Gruppen sind aus pädagogischer Sicht äußerst problematisch. Große Entwicklungsunterschiede zwischen 2 und 6 Jahren.

Einrichtung Treppen, Podeste, Spielmaterial z.T. nicht für U3 geeignet, es fehlt an Schlafplätzen, die bei altersgemischten Gruppen angeboten werden müssen (Anmerkung: Letzteres nicht, wenn zeitgleich eine Krippengruppe schließt)

7. Nivellierung der Elternbeiträge, d.h. die Beiträge werden nicht mehr gestaffelt, sondern im Sinne einer Mischkalkulation zusammengerechnet und durch 4 geteilt.

Elternbeiträge lägen damit einheitlich unabhängig von der Zahl der Kinder unter 18 einer Familie bei 270,00 € (derzeitiger Beitrag) bzw. bei 290,00 € bei einer Erhöhung im September und bei 310,00 € ab 01.03.2024

Vorteil: Die Elternbeiträge lägen für Familien mit einem oder 2 Kindern (Große Mehrheit) deutlich unter den bisherigen bzw. künftig geplanten Sätzen.

Nachteile: Da die Mehrheit der Familien deutlich geringere Beiträge zahlt, wirkt sich dies auch negativ auf die Einnahmen des Trägers aus, was für die Gemeinde einen höheren Abmangel bedeutet.

Das gilt aber auch für unbelegte Plätze, wenn keine Gruppe geschlossen wird.

Kinderreiche Familien zahlen deutlich mehr als bisher; Beträge würden sich zum 01.09.2023 für Familien mit 3 Kindern von derzeit 228,00 € auf 270,00 € bzw. 290,00 € um 42,00 € bzw. 62,00 € erhöhen.

Familien mit 4 und mehr Kindern gibt es zurzeit nicht in der Einrichtung.

Die Einnahmen aus Elternbeiträgen wurden wie folgt berechnet:

a) zu erwartenden Elternbeiträge nach derzeitigem Anmeldestand

1. bei Beibehaltung der bisherigen Sätze: 32.968,00 €
2. bei Erhöhung wie geplant zum 01.09.2023 und 01.03.2024: 36.234,00 €
3. bei Nivellierung 270,00 €: 21.060,00 €
4. bei Nivellierung Erhöhungen wie geplant zum 01.09.2023 (290,00 €) und 01.03.2024 (310,00 €): 27.960,00 €

b) zu erwartende Elternbeiträge bei Nivellierung cc und höherer Auslastung

1. im Schnitt 10 Plätze: 32.400,00 €
2. im Schnitt 12 Plätze: 38.880,00 €
3. im Schnitt 15 Plätze: 48.600,00 € (unrealistisch)

Tabellarische Übersicht Elternbeiträge in Euro

	Erhöhung wie geplant	Ohne Erhöhung	Nivellierung ohne Erhöhung	Nivellierung mit Erhöhung	Nivellierung ohne Erhöhung 10 Plätze	Nivellierung ohne Erhöhung 12 Plätze
	36.234,00 €	32.968,00 €	21.060,00 €	27.960,00 €	32.400,00 €	38.880,00 €
Differenz zu Sp. 2	0	-3.266,00 €	-15.174,00 €	-8.274,00 €	-8.274,00 €	+2.646,00 €

Es gibt keine Garantie, dass durch die Nivellierung mehr Anmeldungen generiert werden können.

Anmerkung: Einige der erarbeiteten Optionen können kombiniert werden, z.B. Pausieren der Erhöhung mit allen anderen Varianten oder Angebot von Betreuungszeit 6 und 4 Stunden alternativ in der 2. Gruppe.

Zur weiteren Vorgehensweise: dem Kuratorium lagen in der Sitzung am 22.05.2023 keine Informationen über die finanziellen Auswirkungen der unterschiedlichen Optionen vor. Eine Vertagung und Rückverweis zur Vorberatung durch das Kuratorium wäre daher sinnvoll. Hinzu kommt: Träger der Kita und damit zuständig für die Festlegung der Handlungsoptionen und der Elternbeiträge ist die Kirchengemeinde, formal muss der Gemeinderat den Beschlüssen lediglich zustimmen, wobei die Festlegung immer in enger Absprache erfolgt.

Eine Abstimmung über die Elternbeiträge der Ü3-Gruppen wäre denkbar. Hier müsste lediglich darüber beraten und entschieden werden, ob der Zuschlag von 10 Euro zum Richtsatz, der aus Gründen der Haushaltskonsolidierung eingeführt wurde, beibehalten wird. Fraglich ist aber, ob dies Sinn macht. Die Kuratoriumsmitglieder waren mehrheitlich der Meinung, dass eine Vertagung über die Festlegung der Beiträge auch in diesem Bereich zu bevorzugen sei und empfehlen diese Vorgehensweise. Eine Rückmeldung an Kuratorium und Kirchengemeinderat, welche der vorgestellten Handlungsoptionen der Gemeinderat mittragen könnte/bevorzugen würde, wird aber ausdrücklich gewünscht.

Gemeinderat Hohenhausen spricht sich gegen eine Erhöhung der Elternbeiträge für Kinder unter 3 Jahren aus. Zwei Gruppen sollten bestehen bleiben. Er ist nicht sicher, ob ein verkürztes Angebot mit 4 bzw. 6 Stunden von den Eltern angenommen wird. Bei der derzeitigen Belegung sei für das Betreu-

ungspersonal ein entspanntes Arbeiten möglich. Das Problem bestehe natürlich in den fehlenden Einnahmen aus Elternbeiträgen, die ausgeglichen werden müssen.

Gemeinderat Müller hält es für notwendig, den Kostendeckungsgrad von 20 % im Auge zu behalten.

Gemeinderätin Rieger hält den Beitrag für zu hoch und für die Eltern fast nicht mehr zu leisten.

Gemeinderat Stark gibt zu bedenken, dass bei weiteren Erhöhungen der Elternbeiträge im kommenden Jahr fraglich sei, ob die angemeldeten Kinder überhaupt kommen. Er plädiert für ein Aussetzen der Erhöhungen.

Gemeinderat Hagner stimmt zu, verweist aber auf ähnlich hohe Elternbeiträge im benachbarten Kindergarten in Haßmersheim.

Gemeinderat Prinke begrüßt die Einführung einer Betreuungszeit von 6 Stunden und die damit verbundene Wahlmöglichkeit für die Eltern.

Gemeinderat Weber spricht sich ebenfalls gegen eine Erhöhung der Elternbeiträge im U3-Bereich und die Beibehaltung beider Kleinkindgruppen aus. Ein Angebot mit 6 Stunden Betreuungszeit sei nicht schlecht. Altersgemischte Gruppen lehnt er wegen der zu großen Entwicklungsunterschiede zwischen 2 und 6 Jahren ab.

Gemeinderat Hagendorn befürwortet auch die Beibehaltung beider Kleinkindgruppen und die Aussetzung der Erhöhungen im kommenden Kindergartenjahr.

Zustimmend äußert sich auch Gemeinderat Haas zur Kombination keine Erhöhung der Elternbeiträge und Angebot von Betreuungszeiten von 6 und 6,5 Stunden.

Wie von der Verwaltung vorgeschlagen, wird in der Sache kein Beschluss gefasst, sondern die Angelegenheit zur erneuten Vorberatung an das Kindergartenkuratorium zurückverwiesen.

Zu Punkt 7

Bürgermeister Neff verweist auf die Vorlage zur Gemeinderatssitzung am 2.3.2023 und die grundsätzlichen Ausführungen.

Der Gemeinderat hatte die Entscheidung vertagt und um zusätzliche Informationen gebeten. Diese betreffen folgende Punkte:

1. Rechtliche Anforderungen an die Betriebsorganisation
2. Entwicklung der vertraglichen Vereinbarungen
3. Regelungen zum Betriebsbeauftragten für Abfall (Qualifikation, erforderlicher zeitlicher Umfang des Beschäftigungsverhältnisses)
4. Gegenüberstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben
5. Prüfung, ob die Aufnahme eines Passus in den Übergabevertrag mit der KWiN einvernehmlich möglich ist, die jährliche Einlagerungsmenge auf 2.500 m³ zu beschränken.

Hauptamtsleiterin Ernst führt dazu Folgendes aus:

Zu 1: Eine Zusammenstellung der KWiN zu den Rechtsgrundlagen und der Bedeutung dieser Regelungen in der Praxis ist als Anlage 1 beigefügt. Die Vorabkontrolle der Anlieferungen wie beschrieben kann die Gemeinde mit derzeitigem Personal weder in fachlicher Hinsicht leisten noch bestehen die notwendigen personellen Kapazitäten für diese zusätzliche Aufgabe, die schon derzeit im Vorgriff auf die beabsichtigte Übernahme der Deponie durch KWiN übernommen wurde. Gleiches gilt für die Beurteilung, ob der Bodenaushub wirtschaftlich verwertbar und damit die Einlagerung nicht mehr zulässig ist. Die Gemeinde kann die Deponie unter den deutlich verschärften Anforderungen nicht rechtssicher betreiben. Hinzuweisen sei auch darauf, dass die Abfallbeseitigung originär die Aufgabe des Landkreises ist und die Kommunen hier nur aus der Historie heraus durch vertragliche Verpflichtungen den Betrieb der Deponien übernommen haben.

Zu 2: Der derzeit gültige Vertrag und der vorher geltende Vertrag sind als Anlagen 3 und 4 beige-fügt. Zum derzeit gültigen Vertrag sei anzumerken, dass die Abführung der Erträge an die KWiN nie vollzogen wurde, sondern lediglich die Kosten für die Nachsorge mit 1,04 €/m³ und für den Betriebsbeauftragten für Abfall mit 0,27 €/m³ gezahlt worden waren. 2022 wa-ren dies 1.400 Euro.

Zu 3: Die Anforderungen an den Betriebsbeauftragten für Abfall richtet sich nach der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (Abfallbeauftragtenverordnung – AbfBeauftrV) setzen als Qualifikation voraus:

- Dass er auf einem Fachgebiet, dem die Anlage zuzuordnen ist, ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium abgeschlossen hat, eine kaufmännische, technische oder sonstige Fachschul- oder Berufsausbildung besitzt oder eine Qualifikation als Meister vorweisen kann

- Während einer einjährigen praktischen Tätigkeit Kenntnisse erworben hat über Anlage, Vermeidung/Bewirtschaftung der anfallenden Abfälle und hergestellten Erzeugnisse.

Selbst bei Vorliegen dieser Qualifikation kann eine Person nicht in Personalunion die Anlage betreiben und gleichzeitig Betriebsbeauftragter für Abfall sein, da dieser auch Beratungs- und Kon-trollfunktionen hat. Die Aufgabe des Betriebsbeauftragten für Abfall wird schon seit einigen Jahren von der KWiN für die Erddeponien der Gemeinden im Landkreis wahrge-nommen. Die Gemeinde zahlt hier einen Betrag von 0,27 € pro m³, das waren im Jahr 2022 290,25 €. Aus Sicht der Verwaltung macht hier die Einstellung eigenen Personals keinen Sinn.

Zu 4: Die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2019 bis 2022 sind als Anlage 5 auf beiliegender Ta-belle gegenübergestellt. Festzuhalten ist, dass die Ausgaben die Einnahmen in den letzten Jahren überstiegen haben. Diese Situation wird sich noch verschlechtern, da die Ausgaben im Wesentlichen gleich bleiben bzw. die allgemeinen Kostensteigerungen hinzukommen, die Einnahmen aber zurückgehen, da aufgrund der Topografie der Deponie immer weniger Ma-terial eingelagert werden kann. Rückstellungen für die anschließende Rekultivierung des neuen Teils sind dabei nicht berücksichtigt. Die Rückstellungen müssen nach einer Bespre-chung mit der KWiN am 17.5.2023 neu berechnet und sind daher im Vertragsentwurf nicht mehr aufgeführt.

In der Besprechung mit der KWiN wurde signalisiert, dass eine nachvollziehbare Berechnung der Gemeinde akzeptiert würde.

Die Rekultivierung ist Aufgabe des jeweiligen Betreibers und würde somit für den neuen Teil der Deponie mit Übernahme des Betriebs an die KWiN übergehen. Anders sieht es für den alten, faktisch bereits stillgelegten Teil der Deponie aus. Hier war die Gemeinde als Betrei-ber zuständig, Rekultivierungsmaßnahmen gehen zulasten der Gemeinde. Schon jetzt ist be-kannt, dass eine Anpassung der Profile erforderlich sein wird. Diese Information erfolgt nur nachrichtlich, für die Frage der Betriebsübergabe an KWiN spielt sie keine Rolle. Für die Re-kultivierung des alten Teils der Deponie wäre die Gemeinde in jedem Fall zuständig.

Zu 5: mit einer Mengenbeschränkung von 3.000 m³ pro Jahr ist die KWiN einverstanden, es wurde allerdings vorgeschlagen, die Mengenbegrenzung auf Beseitigungsmaterial zu beschränken und für die Rekultivierung geeignetes Material davon auszunehmen. Material zur Aufbrin-gung der Rekultivierungsschicht wird dringend benötigt und sollte immer angenommen werden. Die Verfüllung wird dadurch nicht beschleunigt.

Im Gespräch mit der KWiN wurde von dieser auch angeboten, die Möglichkeit der Errich-tung einer Photovoltaikanlage auf dem Deponiegelände zu prüfen. Damit könnten Einnah-men generiert werden, um die künftigen Rekultivierungskosten etwas abzufedern.

In diesem Zusammenhang soll auch darauf hingewiesen werden, dass die Deponie über lan-ge Jahre Gewinne erwirtschaftet hat, die dem jeweiligen Gemeindehaushalt zugutekamen.

Bei einem Restvolumen von rund 9.000 m³ ist von einer Laufzeit der Deponie von 3 – 4 Jahren auszugehen.

Die Frage von Gemeinderat Prinke nach unterschiedlichen Angaben zum Restvolumen – 9.000 bzw. 12.000 m³ – kann von Ortsbaumeister Hahn aufgeklärt werden. Einmal ist das Deckmaterial mit eingerechnet, einmal nicht.

Gemeinderat Geörg bedauert es, dass die Deponie in 3 – 4 Jahren schließen muss und hält weite Anfahrten aus Umweltschutzgründen nicht für sinnvoll. Zu begrüßen sei, dass das Personal der Gemeinde weiterhin tätig sei.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der als Anlage 2 beigefügten Vereinbarung zur Übernahme des organisatorischen und technischen Betriebs der Bodenaushubdeponie Hüffenhardt durch die Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald-Kreis, Anstalt des öffentlichen Rechts (KWiN), Sansenhecken 1, 74722 Buchen zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 8

Unter Verweis auf die Vorlage stellt Bürgermeister Neff den Sachverhalt vor.

Für Verhandlungen und Entscheidungen der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2018 – 2023 gewählten Schöffinnen und Schöffen endet am 31. Dezember 2023. Für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 ist eine Neuwahl erforderlich. Die Schöffen werden vom Schöffenwahlausschuss auf Grundlage einer Vorschlagsliste gewählt, die von den Gemeinden aufzustellen ist.

Die Gemeinde Hüffenhardt muss drei Personen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste benennen. Dabei soll eine individuelle Vorauswahl für die Heranziehung erfahrener und urteilsfähiger Personen getroffen werden.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung angemessen berücksichtigen. Die Aufnahme in die Liste erfolgt durch Wahl. Dabei ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder, erforderlich.

Nach der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums ist bei der Auswahl der Personen darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamt geeignet sind.

Folgende Hinweise müssen ebenfalls beachtet werden:

- Deutsche nach Artikel 116 Grundgesetz
- Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen
- Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsvermögen sowie geistige Beweglichkeit und körperliche und gesundheitliche Eignung
- Beherrschung der deutschen Sprache
- Alter zwischen 25 und max. 70 Jahren
- in der Gemeinde wohnhaft
- nicht in Vermögensverfall geraten sein
- keine Personen, die bereits acht Jahre lang als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind und die letzte Amtsperiode noch andauert

Weitere Ablehnungsgründe sind in § 35 GVG aufgeführt.

Im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde wurde für die Aufnahme in die Vorschlagsliste geworben. Einschlägige Informationen zum Schöffenamts sind im Internet zu finden.

Folgende Personen stehen nun zur Wahl:

- Berger, Kerstin
- Wagner, Kathrin
- Groß, Sergej (Kälbertshausen)

Die Aufnahme der Bewerber in die Vorschlagsliste muss in der Sitzung durch Wahl erfolgen. Es wird offen gewählt, da kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Haas wird bestätigt, dass die Liste durch Meldung der Kandidaten zusammengestellt wurde.

Beschluss

Zur Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Schöffinnen und Schöffen werden jeweils einstimmig gewählt:

- Berger, Kerstin
- Wagner, Kathrin
- Groß, Sergej (Kälbertshausen)

Zu Punkt 9

Das Baugesuch wird dem Gemeinderat im Umlaufverfahren zur Kenntnis gegeben und von Bauamtsleiterin Ernst anhand eines Lageplans erläutert.

Frau Ernst geht insbesondere auf die Nutzung eines Teils des Wohnraums für Kurzzeitmietverhältnisse und fehlende Angaben zur Zahl der Stellplätze ein.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zum Umbau und Umnutzung einer Wohnanlage auf dem Grundstück Flst. Nr. 354, Gemarkung Hüffenhardt, 74928 Hüffenhardt zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu Punkt 10

Aus der nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 27.04.2023 gibt Bürgermeister Neff bekannt, dass die Stelle als FSJ-Kraft an der Grundschule Hüffenhardt ab 1.9.2023 mit Frau Jana Hadinger aus Haßmersheim besetzt wurde.

In einer nicht öffentlichen Sitzung am 15.05.2023 wurden folgende Erzieherinnen für den Naturkindergarten jeweils zum frühest möglichen Zeitpunkt eingestellt:

1. Jasmin Brunner	Beschäftigungsumfang	50 %
2. Vanessa Pany	Beschäftigungsumfang	100 %
3. Daniela Maier	Beschäftigungsumfang	85 %.

Zu Punkt 11

Bürgermeister Neff gibt Folgendes bekannt:

- Entwicklung Gewerbesteuer Insgesamt werden sich die Gewerbesteuererträge um rund 171.500,00 € erhöhen. Derzeit stehen wir bei ca. 455.800,00 € und wenn die beiden Bescheide verbucht sind werden wir bei Gewerbesteuererträgen von 627.300 € landen. Im Haushaltsplan haben wir mit 430.000 € gerechnet.
- Baugebiet Hälde Kälbertshausen: in einem Gespräch mit Ing.-Büro Schnese wurde folgender vorläufiger Zeitplan vereinbart:

Ausschreibung Nov. – Dez. 2023, Vergabe Febr. – Mrz. 2024, Fertigstellung April – Oktober 2024

- Der Stand der Glasfaserverkabelung in Hüffenhardt wird erläutert.
- Eine Mitteilung der Terranets über Abschlussbericht vorzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Verlegung der Gasleitung ging ein, ein 3. Kommunaldialog findet am 20.06.2023 in Sinsheim statt.
- Termine
 - nächste Sitzung Gemeinderat: Donnerstag, 29.06.2023

Gemeinderat Geörg schlägt den Ausbau eines Teilstücks des Schlagerwegs zu einem Radweg vor. Ca. 450 m Erdweg müssten geschottert werden, um gefahrlos mit dem Fahrrad zwischen Hüffenhardt und Kälbertshausen verkehren zu können. Bürgermeister Neff schlägt die Erstellung einer Kostenschätzung und Besprechung im Rahmen der Haushaltsberatungen 2024 vor.

Gemeinderat Geörg verweist auf ein Notstromaggregat, das von einer Firma in Gemmingen hergestellt werde und mit einem Traktormotor betrieben werden könne. Er regt nähere Erkundungen zum Zweck der Beschaffung eines Notstromaggregats für Kälbertshausen an.

Gemeinderat Stark bemängelt den Zustand der Toilettenanlage im ehemaligen Rathaus. Weder Bürgermeister Neff noch Ortsbaumeister Hahn können hier zustimmen. Die Anlage wurde bereits vor einiger Zeit gründlich gereinigt und instand gesetzt. Möglicherweise bezieht sich Gemeinderat Stark auf den Zustand vorher.

Gemeinderat Geörg regt an, im ehemaligen Arztzimmer weitere Sanitäreinrichtungen zu installieren.

Zu Punkt 12

Ein Einwohner erkundigt sich zur Kostentragung bei der Kanalsanierung bei reparaturbedürftigen Hausanschlüssen. Bürgermeister Neff erwidert, dass die Gemeinde die Kosten ab Grundstücksgrenze zu tragen hat. Der Zuschauer regt die Veröffentlichung des vorgestellten Plans auf der Homepage an. Bürgermeister Neff sagt Abklärung mit dem Ingenieurbüro zu.

Ein Zuhörer verweist auf den Zustand der Bohnengasse, deren Sanierung wegen hoher Kosten zurückgestellt wurde. Die Straße müsse aber gefahrlos fußläufig begehbar sein, dies sei nicht mehr gewährleistet. Ein weiterer Zuschauer erkundigt sich nach dem Stand der Planung und regt in diesem Zusammenhang eine Erdverkabelung der seiner Meinung nach desolaten Oberleitung an. Bürgermeister Neff antwortet, dass lediglich eine teilweise Sanierung der Asphaltdecke geplant sei. Auch ein vorgeschlagenes Leerrohr kann nicht verlegt werden da keine Erneuerung des Unterbaus vorgesehen ist. Auf Nachfrage erwidert Bürgermeister Neff, dass Gemeinde bzw. das bauleitende Ingenieurbüro sich bei entsprechenden Baumaßnahmen immer mit allen Leitungsträgern in Verbindung setzen, hier handelt es sich aber nicht um einen Vollausbau.

Ein Bürger verweist auf den sanierungsbedürftigen Zustand der Einlaufschächte in der Lindenstraße. Ortsbaumeister Hahn teilt mit, dass der zuständige Wasserzweckverband die Sanierung bereits zugesagt habe. Aufgrund der Sperrung in Wollenberg und die Umleitung des Verkehrs über Kälbertshausen wurde die Maßnahme zurückgestellt.

Ein Einwohner nimmt Bezug auf den privaten „Schuttplatz“ in Kälbertshausen, der mehrfach im Ortschaftsrat thematisiert wurde. Bürgermeister Neff verweist auf die Zuständigkeit des Landratsamts als Abfallbeseitigungsbehörde. Der Hinweis wurde weitergegeben.

Ein Zuschauer weist hin auf Schlaglöcher im Bereich Waldstraße/Landstraße. Er erkundigt sich, ob bereits ein Ausführungstermin für den Bau des zentralen Wasserhochbehälters in Kälbertshausen bekannt sei. Bürgermeister Neff erwidert, dass in der gestrigen Mitgliederversammlung mitgeteilt wurde, dass noch kein Förderbescheid vorliege.

Auf eine entsprechende Anfrage antwortet Bürgermeister Neff, dass zum 01.09.2023 ein Wechsel in der Revierleitung erfolgen wird.